

## **Satzung über die Form der öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachung in der Stadt Bernsdorf (Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung-KomBekVO) vom 17.12.2015 hat der Stadtrat der Stadt Bernsdorf am 21.04.2016 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen der Stadt Bernsdorf und ihrer Ortsteile, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen
  2. die Verkündung von Rechtsverordnungen
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Abdruck im wöchentlich erscheinenden „Mitteilungsblatt -Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz“, welches das Amtsblatt der Stadt Bernsdorf ist.

### **§ 3 Inhalt der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen mit vollem Wortlaut. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 4 Ersatzbekanntmachung**

- 1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- 2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

**§ 5**  
**Notbekanntmachung**

- 1) Erscheint eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung entsprechend § 2 dieser Satzung nicht möglich, kann auf die Notbekanntmachung zurückgegriffen werden.
- 2) Die Bekanntmachungen erfolgen in diesem Fall soweit dies möglich ist durch Abdruck in den Lokalausgaben Hoyerswerda und Kamenz der Tageszeitung „Sächsische Zeitung“, im Übrigen in anderer geeigneter Weise.
- 3) Die öffentliche Bekanntmachung ist nach Wegfall des Hindernisses in der lt. § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

**§ 6**  
**Vollzug der Bekanntmachung**

- 1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes -Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz vollzogen.
- 2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der angegebenen Niederlegungsfrist lt. § 4 Abs.1 Nr.2 dieser Satzung vollzogen.
- 3) Die Notbekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Sächsischen Zeitung, andernfalls mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung, die erforderlichenfalls in anderer geeigneter Weise erfolgte, vollzogen.
- 4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist aktenkundig nachzuweisen.

**§ 7**  
**Ortsübliche Bekanntmachung**

Ortsübliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, sofern durch Bundes- oder Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, durch Aushänge an folgenden Standorten:

- Bekanntmachungstafel am Rathaus
- Bekanntmachungstafel Pastor-Boedrich-Platz
- Bekanntmachungstafel Bahnhofsvorplatz
- Bekanntmachungstafel am Dorfmuseum Zeißholz
- Bekanntmachungstafel Dorfplatz (Kirche), OT Großgrabe
- Bekanntmachungstafel Weißiger Straße 4,(Parkplatz), OT Straßgräbchen
- Bekanntmachungstafel am Kultur -und Vereinshaus Jägerhof, OT Wiednitz
- Bekanntmachungstafel am Sportplatz Bahnhofsiedlung, OT Wiednitz
- Bekanntmachungstafel am Klubhaus Heide, OT Wiednitz

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe in der Stadt Bernsdorf vom 17.02.2012 außer Kraft.

Bernsdorf, 22.04.2016

  
Habel  
Bürgermeister